- 1 -

Satzung der "Spielfreunde Heyersum von 1947 e.V."

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Spielfreunde Heyersum von 1947 e.V.". Sitz des Vereins ist Heyersum. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung **§ 2**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- # regelmäßige Proben (Kinder/Jugendliche/Erwachsene)
- # öffentliche Auftritte (Kinder/Jugendliche/Erwachsene)
- # Theateraufführungen (Kinder/Jugendliche/Erwachsene)
- # andere künstlerische Veranstaltungen

Die für die Zweckerfüllung notwendigen Mittel werden beschafft durch

- # Mitgliedsbeiträge
- # Spenden (Geld- und Sachspenden)
- # Zuschüsse aus der öffentlichen Hand
- # Eintrittsgelder aus öffentlichen Auftritten und anderen künstlerischen Veranstaltungen, die der Pflege des Laienspiels dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft § 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Gesamtvorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Beitrag wird grundsätzlich bargeldlos jährlich erhoben.

Beitragsfrei sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

Erlöschen der Mitgliedschaft § 5

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.

- 2 -

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen (vgl. § 2 der Satzung).

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliedsbeitrag 2 Jahre nicht gezahlt ist, mit dem Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 6 Ausschluss

Werden die Interessen des Vereins von dem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Über einen etwaigen schriftlich beim Vorstand einzureichenden Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Widerspruch muss innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied vom Gesamtvorstand schriftlich mit Gründen bekannt gegeben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung und
- 2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss in den ersten drei Monaten jeden Jahres vom Vorstand einberufen werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Versammlungsleiter gewählt werden.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung/per E-Mail oder Aushang im Vereinskasten (Hofstr. Ecke Gronauer Str. in 31171 Heyersum) einzuberufen.

Auf Verlangen des Vorstandes oder von 1/3 der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.

Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, außer es wird eine andere Abstimmungsart beantragt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Eine Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Auflösung des Vereins ist.

Die Änderung des § 2 dieser Satzung (Satzungszweck) kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahre.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Aktivitäten nach § 2.
- 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.
- 3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Beschlussfassung über das Vermögen des Vereins.
 - Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.
- 4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- 5. Satzungsänderung und/oder -ergänzung.
- 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Spielfreunde Heyersum von 1947 e.V.

§ 10 Protokollierung der Mitgliederversammlung

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gebilligt werden. Das Protokoll wird vier Kalenderwochen zur Kenntnisnahme im Vereinskasten ausgehängt. Jedes Mitglied kann in diesem Zeitraum schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen.

Der Vorstand, Helferkreis § 11

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,

Schriftführer,

Kassenwart

und aus bis zu 7 weiteren Mitgliedern, welche durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden können: Spartenleiter Laienspiel

Jugendwart,

Organisationswart,

Veranstaltungswart

und Technikwart.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle Mitglieder ab 18 Jahre bei einer Vereinszugehörigkeit von mindestens 6 Monaten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

Neben dem Gesamtvorstand kann ein Helferkreis gebildet werden. Der Helferkreis unterstützt den Vorstand. Die Mitglieder des Helferkreises können in unbestimmter Zahl durch die Mitgliederversammlung berufen werden.

Sämtliche Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Helferkreises sind ehrenamtlich tätig.

Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der 1. Vorsitzende verfügt bei Abstimmung innerhalb des Gesamtvorstandes über 2 Stimmen.
- 2. Der 2. Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen Angelegenheiten.
- 3. Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Verlesung kommt.
- 4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorstandes geleistet werden. Der Kassenwart ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

Bei der Jahreshauptversammlung ist ein Kassenbericht vorzulegen.

- 4 -

Kassenprüfer § 13

Drei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Mindestens zwei Kassenprüfer haben gemeinschaftlich einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens § 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an gemeinnützige Vereine bzw. Einrichtungen in Heyersum im Einvernehmen mit dem zuständigem Finanzamt. Die gemeinnützigen Vereine bzw. Einrichtungen haben dieses Vermögen im Sinne des § 52 AO zu verwenden.

§ 15 **Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV-Systemen und den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Als Mitglied des Amateurtheaterverbandes Niedersachsen ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Eintrittsdatum und Geburtsdatum.

Der Verein informiert die Tagespresse über Tätigkeiten des Vereins, Veranstaltungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, am Aushang/den Publikationsmedien des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Ergänzung: Eingetragen wurde die Satzung am 29.11.2019 in das Vereinsregister 140136 laut Auskunft des Amtsgerichts Hildesheim, Geschäftsnummer NZS VR 140136, vom 29.11.2019.

Spielfreunde Heyersum von 1947 e.V.

- 5 -

Beitragsordnung des Vereins Spielfreunde Heyersum von 1947 e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- 2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse, Mitgliedsform und Beitragshöhe pro Jahr:

- 01 Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre = Beitragsfrei

- 02 Erwachsene über 18 Jahre = 6 € / Jahr

- 03 Ehrenmitglieder = Beitragsfrei (auf Antrag des Mitgliedes)

- 1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.09.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- 3. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.10. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- 4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 2 € pro Mahnung erhoben sowie eventuelle Kosten für eine Rücklastschrift.